



Schulpflege Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

Winterthur, September 2023

Handbuch: Schule & Kinderschutz

**Kinderschutz in der Schule:
Aufgaben - Kompetenzen - Verantwortung
Volksschule & Schulamt Stadt Winterthur**

Grundsatz:

Die Volksschule und das Schulamt der Stadt Winterthur übernehmen beim Thema Kinderschutz Verantwortung. Kinder, welche in der Schule über physische, psychische oder sexuelle Gewalt berichten, werden kompetent beraten und begleitet und erhalten die notwendige Unterstützung.

Das Handbuch Schule & Kinderschutz wurde vom Departement Schule und Sport, Abteilung Schulsozialarbeit, in Absprache mit der Leitung Bildung verfasst und von der Schulpflege am 03.10.2023 genehmigt. Ergänzend wurde der Ablauf bei akuten Kinderschutzfällen (vgl. Anhang IV) am 13.01.2026 genehmigt.

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

1.	Einführung Schule & Kinderschutz.....	3
1.1	Anwendung Handbuch Schule und Kinderschutz.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen im Kinderschutz	3
2.1	Melderechte und Meldepflichten bei der KESB nach ZGB.....	3
2.2	Melderecht für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen	4
2.3	Meldepflicht bei der KESB nach Volksschulgesetz.....	4
2.4	Anzeigepflicht bei der Polizei nach GOG	5
2.5	Informationsaustausch zum Thema Kinderschutz.....	5
3.	Definition: Gefährdung des Kindeswohls	6
4.	Vorgehen bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.....	7
4.1	Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung	7
4.2	Ablauf bei akuten Kinderschutzfällen	7
5.	Empfehlung Zusammenarbeit Schule und Schulsozialarbeit im Kinderschutz.....	8
5.1	Aufgaben der Schulsozialarbeit im Kinderschutz	8
5.2	Fokus Schulsozialarbeit: Einvernehmlicher Kinderschutz	8
5.3	Intake SSA und Zielsetzung.....	9
5.4	Entscheid Gefährdungsmeldung durch die Schule oder Abteilung Schulsozialarbeit.....	10
6.	Risikoeinschätzung und Handlungsbedarf bei Kindeswohlgefährdungen	10
7.	Empfehlung Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen im Kinderschutz	11
7.1	Einbezug Fachstelle OKey bzw. Kinderschutzgruppe Winterthur	11
7.2	Helfer:innenkonferenz.....	12
7.2.1	Ablauf Helfer:innenkonferenz	12
7.3	Offenlegungsgespräche	13
7.3.1	Ablauf Offenlegungsgespräch	14
7.4	Informationsgespräch Eltern: Gefährdungsmeldung an die KESB	15
8.	Allgemeine Grundsätze: Schule und Kinderschutz	16
	Anhang I: Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortung Gefährdungsmeldung.....	17
	Anhang II: Informationen für Lehr- und Fachpersonen in der Schule & Betreuung	19
	Anhang III: Aufgaben im Kinderschutz auf einen Blick: Schule – Schulsozialarbeit - KESB.....	21
	Anhang IV: Ergänzender Ablauf bei akuten Kinderschutzfällen.....	23

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

1. Einführung Schule & Kindesschutz

Das Handbuch ist von der Schulpflege Winterthur am 03.10.2023 genehmigt worden und gilt als Handlungsgrundlage für die Volksschule im Umgang mit Fällen, welche den Kindesschutz betreffen. Es dient den Schulen bzw. den Schulleitungen und Lehrpersonen sowie weiteren Fachpersonen, welche in der Volkschule der Stadt Winterthur tätig sind, als Leitfaden und Orientierung beim Thema Schule & Kindesschutz.

Die Schulpflege ist gemäss § 51 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100, VSG) verpflichtet, bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die zuständige Behörde, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu informieren.

Im Handbuch werden Abläufe, Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortlichkeiten (AKV) im Kontext Schule und Kindesschutz geklärt sowie Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, um weiterführend eine sorgfältige Einschätzung bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung vornehmen zu können.

1.1 Anwendung Handbuch Schule und Kindesschutz

Für einen schnellen Überblick: Abläufe Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortung

- Anhang I: Ablauf-Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortung Gefährdungsmeldung
- Anhang II: Informationen für Lehr- und Fachpersonen in der Schule & Betreuung
- Anhang III: Aufgaben im Kindesschutz auf einen Blick: Schule (Lehrperson, Betreuungspersonen, Schulleitung) - Schulsozialarbeit – KESB
- Anhang IV: Ergänzender Ablauf bei akuten Kindesschutzfällen

Für eine detaillierte Auseinandersetzung und Kompetenzerweiterung:

- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Handbuch und Anhang I aufgezeigt.
- Die Zusammenarbeit und das Vorgehen bei Kindesschutzfällen von Schule, Schulsozialarbeit sowie weiteren Fachstellen im Kindesschutz werden im Detail beschrieben.
- Für Lehrpersonen werden hilfreiche Handlungsanweisungen aufgezeigt, wenn Kinder oder Jugendliche im Schulkontext von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt sprechen (vgl. Anhang II).

2. Gesetzliche Grundlagen im Kindesschutz

2.1 Melderechte und Meldepflichten bei der KESB nach ZGB

Grundsätzlich kann jede Person bei der KESB eine Gefährdungsmeldung einreichen, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB).

Im schulischen Kontext besteht allerdings für Fachpersonen *eine Verpflichtung eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzureichen*, sofern konkrete Hinweise dafür bestehen, dass ein Kind gefährdet ist und der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe geschaffen werden kann (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn die Meldung an die vorgesetzte Person gerichtet wird (Art. 314d Abs. 2 ZGB).

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

Im Merkblatt der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom März 2019 sind folgende Informationen aufgeführt, welche für die Schule relevant sind (S. 4ff)¹:

Meldepflichtig sind insbesondere folgende Personengruppen:

- **Personen in amtlicher Tätigkeit**
- **Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben**

Personen in amtlicher Tätigkeit haben eine Meldepflicht und müssen der KESB eine Gefährdungsmeldung erstatten.

„(...) Massgeblich ist, dass die Person eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Ein Anstellungsverhältnis mit dem Staat ist nicht erforderlich, auch eine Unterstellung unter das strafrechtliche Amtsgeheimnis² ist nicht erforderlich. Eine Privatperson, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt, fällt auch unter die amtliche Tätigkeit.“ Und weiter: „Personen in amtlicher Tätigkeit sind insbesondere: Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter/innen und Mitglieder der Schulpflege in öffentlichen (...) Schulen“.

2.2 Melderecht für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen

„Für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen wie *Schulpsychologinnen und Schulpsychologen*, besteht lediglich ein **Melderecht**. Für die Meldung wird keine Entbindung von den Geheimnispflichten benötigt. Dies gilt nicht für Hilfspersonen. Sie haben sich an die dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen zu wenden, damit diese die erforderliche Interessenabwägung vornehmen können“³.

„Die Berufsgeheimnisträger/in macht eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz des Vertrauensverhältnisses und dem Schutz von möglicherweise gefährdeten Kindern“ (Merkblatt KOKES, S. 9). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Bei der Abwägung stehen explizit die Interessen des Kindes sowie das Vertrauensverhältnis im Vordergrund (vgl. Merkblatt S. 8 f.).

2.3 Meldepflicht bei der KESB nach Volksschulgesetz

Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung einer Schülerin oder eines Schülers muss die Schulpflege die zuständige Behörde informieren (§ 51 VSG⁴).

In § 51 des Volksschulgesetzes wird der Auftrag bezüglich Kinderschutz wie folgt beschrieben:

„Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.“

In der Regel unterzeichnet bzw. setzt die zuständige Leitung Bildung die Gefährdungsmeldung an die KESB ab. Das detaillierte Vorgehen ist im Anhang I, S.17 beschrieben.

¹ KOKES: Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz

² Art. 320 Strafgesetzbuch

³ Zusammenarbeit mit der Kindes- und... | DSB Kanton Zürich (datenschutz.ch)

⁴ Volksschulgesetz Kanton Zürich

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

2.4 Anzeigepflicht bei der Polizei nach GOG

Bei Verdacht auf Straftaten zum Nachteil eines Kindes, z.B. bei sexuellen Übergriffen oder massiven körperlichen Verletzungen, besteht eine Anzeigepflicht⁵.

„Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen an, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen (§ 167 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, LS 211.1).

Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt (§ 167 Abs. 1 Satz 2 GOG). Dies gilt in der Regel für die Klassenlehrperson, Fachlehrperson, Betreuungspersonen eines Kindes und die zuständigen Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit⁶.

2.5 Informationsaustausch zum Thema Kinderschutz

Die Voraussetzungen für eine Datenbekanntgabe sind in § 16 ff. IDG und in den fachspezifischen Gesetzen geregelt. Informationen dürfen bekannt gegeben werden, wenn

- eine rechtliche Bestimmung dies vorsieht oder
- die Einwilligung der betroffenen Person im Einzelfall vorliegt oder
- eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht oder
- der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist oder
- unter den Voraussetzungen der Amtshilfe im Einzelfall⁷

Das heisst nicht anonymisierte, fallbezogene Absprachen mit schulinternen Personen oder schulexternen Stellen bzw. Personen (z.B. Schulsozialarbeit, Fachstelle OKey, Gewaltschutz etc.) zur Planung der weiteren Schritte gemäss vorliegendem Handbuch sind zulässig, wenn

- es zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder
- der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist (§16 Abs. 1 IDG).

Bei einer (möglichen) Gefährdung des Kindwohls trifft dies zu.

Unabhängig von den vorstehend genannten Voraussetzungen ist es immer zulässig eine Fallabsprache mittels einer anonymen Fallschilderung (ohne Bekanntgabe von Personendaten, sowie Rückschlüsse auf die betroffenen Personen) bspw. bei der KESB oder einer anderen externen Fachstelle vorzunehmen.

⁵ Leitfaden Kindeswohlgefährdung: Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, Kanton Zürich Kinderschutzkommission 2019

⁶ Information Volkschulamt (VSA): [Anzeige- und Auskunftspflicht von Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrpersonen \(zh.ch\)](#)

⁷ [Lexikon Volksschule | DSB Kanton Zürich \(datenschutz.ch\)](#)

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

3. Definition: Gefährdung des Kindeswohls

„Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, wenn für die Schule die ernsthafte Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls eines Kindes vorauszusehen ist und die Eltern nicht in der Lage sind, diese Gefährdung nachhaltig abzuwenden. Die Schule definiert die schulinternen Abläufe und Zuständigkeiten betreffend Kindeswohlgefährdung. Sie schöpft unter Einbezug der Schulsozialarbeit und/oder anderer Beratungsstellen ihre Möglichkeiten aus, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden“⁸.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht befriedigt bzw. erfüllt oder sogar verletzt werden und das Kind sich nicht entsprechend seinen Möglichkeiten entfalten kann. Es kann sich um Kindeswohlgefährdung handeln, wenn das körperliche, psychische, seelische oder soziale Wohl des Kindes beeinträchtigt wird. Diese Möglichkeit muss sich noch nicht verwirklicht haben. Die Ursachen der Kindeswohlgefährdung sind unerheblich (vgl. Leitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich, Kindesschutzkommission, 2019, S.5)

Bedürfnisse: beständige, liebevolle Beziehungen, körperliche Unversehrtheit und Sicherheit, individuelle Erfahrung, Entwicklungsgerechte Erfahrungen, Grenzen und Strukturen, eine sichere Zukunft (vgl. Leitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich, Kindesschutzkommission, 2019, S.5)

Mögliche Gefährdungsformen: Vernachlässigung, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt (vgl. Schule und Kinderschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, 2022, S. 21ff)

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB)

⁸ Grundsätze der Zusammenarbeit VSA und KESB

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

4. Vorgehen bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

4.1 Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung informieren Lehr- und Fachpersonen der Schule die Schulleitung. Es wird empfohlen, dass sich Mitarbeitende der Schulergänzenden Betreuung ebenfalls an diese Abläufe halten und die Leitung der Betreuung vor Ort bzw. die Schulleitung informieren und die SSA beziehen. Eine Gefährdungsmeldung an die KESB bedarf einer sorgfältigen Einschätzung und Abwägung, welche die Schule gemeinsam mit den beratenden Fachstellen im Kinderschutz fällt.

Eine Einschätzung, ob das Kindeswohl möglicherweise gefährdet ist, basiert mind. auf einem 4-Augen-Prinzip (vgl. Ziff. 5ff). Wenn Kinder im Schulkontext Äusserungen zu sexueller Gewalt machen bzw. der Verdacht aufkommt, gilt der folgende Grundsatz:

(Verdachts-)Fälle mit möglicher (innerfamiliärer) sexueller Gewalt sind in jedem Fall gesondert zu betrachten. Offenlegungsgespräche durch Lehrpersonen, Schulleitungen oder Schulsozialarbeit mit dem betroffenen Kind bzw. mit den Eltern sind zu unterlassen. Weitere Gespräche im Schulkontext mit dem betroffenen Kind bedürfen einer hohen Beratungskompetenz und einer engen Absprache zwischen den Beteiligten (Schule, Schulsozialarbeit und Fachstelle OKey) und ggf. einer direkten Kontaktaufnahme mit der Polizei und KESB.

Abbildung 1: Schule und Kinderschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, S. 293

4.2 Ablauf bei akuten Kinderschutzfällen

Der Ablauf regelt Fälle,

- in welchen eine akute und erhebliche Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen besteht und die Schule/SSA sofort bzw. zeitnah handeln muss (akute Melde- und/oder Anzeigepflicht)⁹

Von Akutsituationen wird ausgegangen, wenn:

- das Kind ggf. nicht mehr nach Hause will und von Gewalt durch die Erziehungsberechtigten oder regelmässig betreuende Personen berichtet, ggf. mit ergänzender Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten
- das Kind im Schulkontext von akuter und/oder erheblicher häuslicher Gewalt berichtet, z.B. körperliche Misshandlungen, sexueller Missbrauch
- das Kind (sichtbare) Marker/Verletzungen ausweist und/oder davon berichtet

⁹ s. Anhang IV

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

5. Empfehlung Zusammenarbeit Schule und Schulsozialarbeit im Kinderschutz

Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) leistet die Schulsozialarbeit (SSA) einen Beitrag, welcher zur Abwendung und Beseitigung von Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern beiträgt (vgl. § 3 KJHG). Im Konzept der SSA Winterthur (2021) ist ergänzend die Leistung und das Angebot definiert.

Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention¹⁰ wird der Schulsozialarbeit vom Regierungsrat des Kantons Zürich eine Schlüsselrolle beim Thema „häusliche Gewalt“ und „Kinderschutz“ zugeschrieben und als zentrale Fach- und Anlaufstelle innerhalb der Schule definiert.

Wichtig: Sprechen Kinder und Jugendliche im Schulkontext von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt, wird die Schulsozialarbeit im Schulhaus beigezogen (vgl. SSA-Konzept, Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen). Die Lehrperson informiert die Schulleitung.

5.1 Aufgaben der Schulsozialarbeit im Kinderschutz

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule mit folgenden Leistungen:

Leistungsbereiche	Leistungen
Beratung und Unterstützung Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitarbeitende Tages-schulen	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung und Fallbesprechung - Coaching und Begleitung - Mitbericht bei Meldungen an die KESB
Beratung und Unterstützung Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> - Präventive Beratung - Information und Vermittlung geeigneter Beratungsstellen - Beratung und Begleitung inkl. Standortgespräche - Einschätzung von Gefährdungssituationen
Beratung und Unterstützung Eltern	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Begleitung - Information und Vermittlung von Ressourcen/Unterstützungs-leistungen
Prävention und Früherkennung Kinderschutz in der Schule („Sensibilisierung“)	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und spezifische Mitarbeit bei Schulkonferenzen und Weiterbildung (inkl. schulergänzende Einrichtungen) - Mitwirkung bei der Einführung neuer Lehrpersonen und Mit-arbeitender schulergänzender Einrichtungen

Abbildung 2: Schule und Kinderschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, S. 230

5.2 Fokus Schulsozialarbeit: Einvernehmlicher Kinderschutz

Der Fokus der SSA liegt auf dem «einvernehmlichen Kinderschutz». Eltern sollen einer Gefährdung ihres Kindes aus eigenem Antrieb, jedoch mit Beratung und Unterstützung von Fachpersonen, entgegenwirken können. Dies erfordert eine Erziehungs- und Kooperationsfähigkeit sowie Veränderungsbereitschaft der Eltern. Dazu orientiert sich die SSA Winterthur an den Prinzipien des zivilrechtlichen Kinderschutzes und adaptiert diese für ihre Arbeit.

¹⁰ Regierungsratsbeschluss Kanton Zürich: [RRB 2021/338](#)

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

Orientierung an Prinzipien des zivilrechtlichen Kinderschutzes:

- *Subsidiarität: Eine Meldung an die KESB wird erwogen, wenn die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen (können) oder dazu nicht in der Lage sind.*
- *Verschuldensunabhängigkeit: Behebung der Gefährdung und nicht die Schuldfrage wird ins Zentrum gestellt.*
- *Verhältnismässigkeit: Die unterstützenden Massnahmen der Schule (und der SSA) werden auf ihre Verhältnismässigkeit geprüft.*
- *Komplementarität: Kompetenzen & Fähigkeiten der Eltern werden berücksichtigt.*

(vgl. *Schule und Kinderschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, 2022, S. 107ff*)

Handlungsleitend ist für die SSA weiter die Frage, ob fallbezogene Interventionsmöglichkeiten im einvernehmlichen Kinderschutz überhaupt möglich sind, welche das Kind oder das Familiensystem aktuell sowie nachhaltig entlasten und unterstützen.

So muss bei Bedarf abgewogen werden, ob die Eltern längerfristig von sich aus bzw. mit Unterstützung von der Schule, der SSA und weiteren Fachstellen für Abhilfe sorgen können bzw. ob freiwillige, beratende und unterstützende Massnahmen im einvernehmlichen Kinderschutz ausgeschöpft sind.

5.3 Intake SSA und Zielsetzung

Um die oben genannten Ausführungen zu gewährleisten, arbeitet die SSA mit einem professionellen Intake (Fallabsprache) sowie mit Fachstellen im Kinderschutzbereich zusammen. Die Schulleitungen können bei Bedarf bzw. auf Anfrage an einem Intake der Schulsozialarbeit teilnehmen.

Das Intake hat für die Schulsozialarbeitenden unter anderem folgende Zielsetzungen:

- Erfüllen der Meldepflicht gemäss Art. 314d ZGB gegenüber der vorgesetzten Stelle.
- Absicherung der eigenen Handlungen und des Handlungsspielraumes durch das 4-Augen-Prinzip bzw. 6-Augen-Prinzip.
- Klärung der Rolle, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulsozialarbeit.
- Prüfen und erarbeiten von Arbeitshypothesen, welche der weiteren Beratungsarbeit mit dem Kind sowie dem Familien- und Schulsystem dienen.
- Erarbeiten von verbindlichen Abmachungen und Interventionsschritten in Bezug auf die weitere Fallbearbeitung.
- Einschätzung einer möglichen aktuellen und/oder zukünftigen Gefährdung des Kindes (Art. 314d ZGB «Meldepflichten»).
- Zusammenarbeit mit Schule und Fachstellen klären.
- Erste Prüfung einer Gefährdungsmeldung an die KESB (vgl. SSA-Konzept).
- Erste Prüfung bzgl. Vorliegen von möglicherweise strafbarem Verhalten (vgl. § 167 GOG, Anzeigepflicht).

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

5.4 Entscheid Gefährdungsmeldung durch die Schule oder Abteilung Schulsozialarbeit

Setzt die Schule ohne Bezug der SSA eine Gefährdungsmeldung an die KESB ab, liegt dies in der Verantwortung der Schule. Eine Gefährdungsmeldung der Schulsozialarbeit Stadt Winterthur an die KESB wird grundsätzlich durch die Abteilungsleitung bzw. durch die übergeordnete Hauptabteilung abgesetzt.

Wichtig: Idealerweise erfolgt eine Gefährdungsmeldung immer als gemeinsamer Entscheid von Schule (Schulleitung, Leitung Bildung) und Schulsozialarbeit sowie durch eine gemeinsame Einschätzung und in einer verbindlichen Kooperation mit allen beteiligten Fachpersonen bzw. Fachstellen.

Handelt die Schule und/oder die Abteilungsleitung SSA aus Mitarbeitenden-Sicht nicht adäquat, können diese selber eine Meldung absetzen (vgl. Melderecht, Art. 314c ZGB). Diese Informationen zum Thema Kinderschutz sind im Konzept Schulsozialarbeit 2021 zu finden.

6. Risikoeinschätzung und Handlungsbedarf bei Kindeswohlgefährdungen

Das Beurteilen einer möglichen Kindeswohlgefährdung verlangt eine sorgfältige Einschätzung aller Beteiligten. Die Schulsozialarbeit soll die Schule beratend unterstützen, in Absprache mit der Schulleitung weitere Fachstellen einbeziehen, den Fall einschätzen sowie den weiteren Handlungsbedarf eruieren.

Die Schule schätzt, gemeinsam mit der Schulsozialarbeit, den Unterstützungsbedarf gemäss folgender Tabelle (Grün, Gelb, Orange, Rot) ein und soll immer im 4-Augen-Prinzip vorgenommen werden:

Grün	kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich Kindeswohlgefährdung
Gelb	Unterstützungsbedarf vorhanden
Orange	Unterstützung notwendig
Rot	Unterstützung zwingend

Abbildung 3: Unterstützungsbedarf. In Anlehnung an Schule und Kinderschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, S. 255

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

7. Empfehlung Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen im Kinderschutz

Handelt es sich um einen Fall von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegenüber dem Kind bzw. um sexuelle Gewalt, arbeitet die Schulsozialarbeit grundsätzlich mit der Fachstelle OKey¹¹ zusammen und zieht bei Bedarf zur Beratung den Gewaltschutz der Stadtpolizei Winterthur¹² bei. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt.

Liegt eine schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls vor, ist die Schule sowie die Schulsozialarbeit in jedem Fall verpflichtet eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzureichen.

7.1 Einbezug Fachstelle OKey bzw. Kinderschutzgruppe Winterthur

Ist die Schulsozialarbeit in einem Fall involviert und haben bereits erste SSA-Beratungen sowie ein Intake (vgl. Ziff. 5.3) stattgefunden, wird der Einbezug der Fachstelle OKey geprüft (vgl. Ziff. 6, Risikoeinschätzung). Bei Bedarf kann ergänzend die interdisziplinäre Kinderschutzgruppe am Kantonsspital Winterthur¹³ involviert werden. Es wird empfohlen, dass die Fachstelle OKey bzw. die Kinderschutzgruppe durch die Schulsozialarbeit bzw. durch die Schulleitung beigezogen wird.

Der Einbezug der Fachstelle OKey folgt klassischerweise folgendem Ablauf:

- Telefonisches Fall-Intake mit der Fachstelle OKey durch SSA oder SL.
- Helfer:innenkonferenz (HK) mit der Schule (SL, KLP, Betreuung und ggf. weiteren Personen) sowie der SSA.
- Einschätzung Gefährdung und festlegen weiterführender Massnahmen.
- Beratungen oder weiterführende Beratungen mit dem betroffenen Kind durch die SSA.
- Offenlegungsgespräch mit den Eltern (SL/SSA/OKey).
- Prüfen einer Gefährdungsmeldung.

Die Fachstelle OKey, wie auch die Kinderschutzgruppe Winterthur haben gegenüber der Schule bzw. der SSA einen empfehlenden Charakter. Die Fachstelle OKey unterstützt die Schule fallbezogen bei Fällen mit häuslicher Gewalt, bzw. im Kinderschutz und arbeitet kooperativ mit der Schule und der SSA zusammen.

Handelt die Schule bzw. die SSA gegen die Empfehlungen der Fachstelle OKey bzw. der Kinderschutzgruppe soll dies mit den nächsten vorgesetzten Stellen abgesprochen werden.

Wichtig: Der Ablauf dient als Orientierung, welcher auf positiven Erfahrungswerten im einvernehmlichen Kinderschutz (vgl. Ziff 5.2 ff) beruht. Ob das Vorgehen jedoch adäquat ist, muss immer fallbezogen abgesprochen und die jeweilige familiär-strukturelle Situation des Kindes berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass insbesondere bei älteren Jugendlichen die Urteilsfähigkeit und deren Wille bei der weiteren Vorgehensweise möglichst berücksichtigt und respektiert werden, sofern es die gesetzlichen Grundlagen zulassen. Sind sich die am Fall beteiligten Personen (z.B. Schule und SSA) in Bezug auf das Vorgehen bzw. die Einschätzung nicht einig, werden die vorgesetzten Stellen einbezogen.

¹¹ OKey Winterthur

¹² Gewaltschutz — Stadt Winterthur

¹³ Kinderschutzgruppe Winterthur

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

7.2 Helfer:innenkonferenz

Unter Ziffer 7.2.1 ist der Ablauf bei einer Helfer:innenkonferenz (HK) aufgeführt. Die SSA unterstützt die Schulleitung bei der Organisation und Durchführung der HK. In einem Kurz-Protokoll werden die zentralen Aussagen sowie das weitere Vorgehen (Massnahmen, Gespräche mit Eltern, Einschätzung der Gefährdung etc.) festgehalten. Bei Bedarf finden die HK auch online statt.

Das Protokoll wird der Leitung Bildung durch die Schulleitung als Information zugestellt, bei Bedarf findet ein Austausch statt. Die Leitung SSA ist durch das Intake (vgl. Ziff. 5.3) über alle Fälle informiert bzw. ist bei Bedarf involviert.

7.2.1 Ablauf Helfer:innenkonferenz

Personen	Thema	Zeit/Termine
Falleingeber:in SSA, LP, FLP, SHP, Betreuung, weitere Personen bei Bedarf	Fallschilderung <ul style="list-style-type: none"> • Fallverlauf (kurze Zusammenfassung) durch SSA/LP/FLP/SL • Zusammentragen der bisherigen Informationen, Massnahmen & Interventionen, Beobachtungen 	20-25'
Alle Teilnehmenden der HK sowie SSA und Fachstelle OKey	Rückfragen Fallverlauf <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion • Erste Einschätzung Gefährdung (Grün, Gelb, Orange, Rot vgl. Ziff. 6) • Beratung durch Fachstelle OKey • Beratung durch SSA • Abgleich mit allen schulischen Beteiligten 	5'
SL/SSA/Fachstelle OKey	Verbindliche Abmachung (weiteres Vorgehen) <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen (Fachstelle OKey/ SSA) • Interventionen • Massnahmen • Termine & Rückmeldungen 	15-20'
Zeit		10-15'
SL und/oder SSA	Protokoll: <ul style="list-style-type: none"> • Die wichtigsten Abmachungen und Empfehlungen werden in einem Protokoll festgehalten. • Allen Beteiligten sowie der Leitung Bildung wird das Protokoll zugestellt. Das Protokoll ist vertraulich. • Die SSA kann die SL bei der Moderation bzw. Protokollführung unterstützen. 	60' (max. 70')

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

7.3 Offenlegungsgespräche

Eine Helfer:innenkonferenz mit der Schule, der SSA und dem OKey führt im Nachgang vielfach zu einem Offenlegungsgespräch mit den Eltern (vgl. Ziff. 5.2, Fokus SSA: Einvernehmlicher Kindesschutz).

Idealerweise werden diese Gespräche von der Schulleitung moderiert und finden im Beisein der Schulsozialarbeit sowie der Fachstelle OKey statt. Bei Bedarf soll die Leitung SSA beigezogen werden bzw. wird eine Teilnahme fallbezogen von der Leitung SSA, in Absprache mit der SL, geprüft.

Im Buch „Schule und Kindesschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit (2022)“ wird im Kapitel 3.7 Ziel, Vorgehen und das Konzept der Offenlegung im Detail beschrieben:

„Ein Offenlegungsgespräch setzt einen sorgfältigen Planungsprozess voraus (...), welcher insbesondere mit dem betroffenen Kind altersadäquat vorbereitet werden muss. Die Ziele eines Offenlegungsgesprächs sind:

- die Eltern über die Aussagen des Kindes bzw. über die gemachten Beobachtungen zu informieren;
- zu prüfen, ob und welche Unterstützungsmassnahmen die Eltern bzw. das Kind brauchen;
- zu prüfen, ob die Eltern selber Abhilfe schaffen können bzw. kooperationsbereit sind (...);
- zu prüfen, ob ggf. eine Meldung an die KESB oder sogar eine Strafanzeige angezeigt ist;
- je nach Situation eine verbindliche Triage an die Fachstelle OKey in die Wege zu leiten bzw. weitere Beratungsangebote z.B. bei der Schulsozialarbeit oder im Kinder- und Jugendhilfezentrum zu prüfen;
- die Sichtweise der Eltern bezüglich der Aussagen und Beobachtungen einzuholen;

Und weiter:

„Gegenüber den Eltern wird am Gespräch eine offene, interessierte und grundsätzlich wohlwollende Haltung eingenommen, verbunden mit der Absicht, gemeinsam mit den Eltern nach Lösungen zur Beendung der Gewalt zu suchen und verbindliche Unterstützungsmassnahmen zu vereinbaren. Bezuglich der Gewalt wird eine Haltung der «Nulltoleranz» vertreten, was den Eltern gegenüber sehr klar zum Ausdruck gebracht wird“ (Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, S. 291).

Bei einem Offenlegungsgespräch wird ein Protokoll geführt, welches den Eltern zur Kenntnisnahme zuge stellt wird. Die Eltern sowie alle Beteiligten signieren das Protokoll und können bei Bedarf Ergänzungen anbringen. Die SSA verfügt über eine entsprechende Protokollvorlage und kann die Schule beim Protokoll schreiben unterstützen.

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

7.3.1 Ablauf Offenlegungsgespräch

Für das Offenlegungsgespräch soll genügend Zeit (mind. 1 Stunde) eingeplant werden. Es ist nicht immer genau plan- und abschätzbar, wieviel Zeit solche Gespräche in Anspruch nehmen. Ein Bezug einer interkulturellen Dolmetschenden Person der Stadt Winterthur¹⁴ muss vorzeitig geprüft werden. Folgender Ablauf ist zu empfehlen:

Personen	Thema
Schulleitung	<p>Einladung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern werden idealerweise durch die SL mündlich und schriftlich zum Gespräch eingeladen. ▪ Grund für das Gespräch: Die Schule und die SSA machen sich Sorgen um das Wohl des Kindes. Die SL möchte persönlich, gemeinsam mit der SSA, mit den Eltern sprechen.
SSA	<p>Beratung Kind/Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn immer möglich, wird das betroffene Kind durch die SSA über das bevorstehende Gespräch altersadäquat und sorgfältig informiert.
Schulleitung	<p>Moderation des Gesprächs</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrüssung und Vorstellung SSA und Fachstelle OKey. ▪ Grund des Gesprächs. ▪ Schule und SSA sind verpflichtet zu handeln, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist.
SSA	<p>Zusammenfassung, weshalb sich Schule und SSA um das Wohl des Kindes sorgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mögliche Aussagen aus der Beratung werden den Eltern zusammenfassend mitgeteilt. ▪ Ergänzend Beobachtungen und Äußerungen der Schule sowie weitere Infos aus der Schulergänzender Betreuung und weiteren Lehr- und Fachpersonen.
Eltern	<p>Einbezug der Eltern durch die Schulleitung/SSA</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie geht es den Eltern mit den gehörteten Aussagen und Beobachtungen? ▪ Welche Sichtweise haben die Eltern (z.B. in Bezug auf das Thema Gewalt)? ▪ Wie reagieren die Eltern auf die Aussagen des Kindes?
Schulleitung, SSA und Fach- stelle OKey	<p>Weiteres Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit den Eltern werden Unterstützungsangebote (z.B. die Fachstelle OKey, das Kinder- und Jugendhilfezentrum, Schulpsychologischer Dienst usw.) besprochen. ▪ Idealerweise werden verbindliche Abmachungen und Massnahmen getroffen, verbunden mit dem Ziel, dem Kind und den Eltern die richtige Unterstützung zukommen zu lassen.
Kind	<p>Einbezug Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das betroffene Kind kommt beim Abschluss des Gespräches, wenn immer möglich, dazu. ▪ Dem Kind wird altersadäquat durch die SSA mitgeteilt, was besprochen wurde und wie das weitere Vorgehen ist. ▪ Es ist zentral, dass das Kind weiter die Beratungen der SSA aufsuchen darf und die Eltern damit einverstanden sind. Dies wird im Protokoll vermerkt.
SL und SSA	<p>Protokoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die wichtigsten Abmachungen und Empfehlungen werden in einem Protokoll festgehalten. • Allen Beteiligten sowie der Leitung/Bildung wird das Protokoll zugestellt. • Folge- bzw. Überprüfungstermin nach ca. 8-10 Wochen.

¹⁴ Interkulturelles Dolmetschen — Stadt Winterthur

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

Wichtig: Gelingt es den Eltern nicht, mit Unterstützungsmassnahmen des einvernehmlichen Kindesschutzes Abhilfe zu schaffen, ist durch die Schule eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzureichen (vgl. Anhang I, Ablauf-Kompetenzen-Verantwortung Gefährdungsmeldung). Nach einer differenzierten Prüfung und in Absprache mit dem Rechtsdienst sowie den beteiligten Stellen (KESB, Gewaltschutz, Kinderschutzgruppe, Fachstelle OKey etc.) ist ggf. auch eine Strafanzeige einzureichen (vgl. Ziff. 2.4, Anzeigepflicht).

Idealerweise erfolgt eine Gefährdungsmeldung bzw. eine Strafanzeige immer als gemeinsamer Entscheid von Schule (Schulleitung, Leitung Bildung) und Schulsozialarbeit sowie durch eine gemeinsame Einschätzung und in einer verbindlichen Kooperation.

7.4 Informationsgespräch Eltern: Gefährdungsmeldung an die KESB

Macht die Schule eine Gefährdungsmeldung an die KESB, werden die Eltern, wenn immer möglich und es im Einzelfall zweckmäßig erscheint, in *einem persönlichen Gespräch von der Schule* über diesen Umstand (im Vorfeld) informiert. Ziel des Informationsgespräches soll sein, dass die Eltern kompetent und transparent über die Gefährdungsmeldung bzw. deren Inhalt informiert und aufgeklärt werden. Den Eltern wird erklärt, was eine Gefährdungsmeldung an die KESB bedeutet, und welcher Prozess damit verbunden ist (vgl. Schule und Kinderschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit (2022, S.98ff)).

Wenn immer möglich ist die Schulsozialarbeit (SSA oder Leitung) bei einem Informationsgespräch anwesend und informiert die Eltern transparent über den Inhalt einer SSA-Stellungnahme. Die Stellungnahme ist eine Aktenbeilage der Gefährdungsmeldung. Die Schulsozialarbeit kann bei einem solchen Gespräch sowohl eine informative, vermittelnde oder beratende Rolle einnehmen. Die Schulleitung prüft ihrerseits den Bezug der Leitung Bildung.

Das Absetzen einer Gefährdungsmeldung soll mit dem notwendigen Respekt erfolgen. Eine Gefährdungsmeldung ist für die Eltern bzw. für die Erziehungsberechtigten unter Umständen eine einschneidende Erfahrung. Die Gefährdungsmeldung soll gegenüber den Betroffenen mit Wertschätzung, Empathie und einer klaren Haltung vertreten werden.

Es kann vorkommen, dass sich eine Schule (SL/LP) wie auch die SSA unwohl fühlen in Bezug auf die Gefährdungsmeldung. Es ist wichtig, dass allfällige Befürchtungen oder Ängste offen thematisiert werden, damit entsprechende Lösungen mit der Leitung Bildung bzw. Leitung SSA gefunden werden können. So kann beispielsweise proaktiv der Gewaltschutz der Stadtpolizei beigezogen werden oder das Gespräch an die nächste vorgesetzte Stelle delegiert werden.

Wichtig: In schwierigen Fällen kann auf ein Informationsgespräch verzichtet werden. Der Grund wird in der Gefährdungsmeldung aufgeführt und im Bedarfsfall wird die KESB darüber mündlich informiert. Dies kann zutreffen, wenn sich insbesondere die betroffenen Kinder, die Schulleitung, die Mitarbeitenden der Schule oder der SSA, sich durch das Gespräch einer zusätzlichen Gefahr aussetzen oder sich unwohl fühlen.



Schulpflege Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

8. Allgemeine Grundsätze: Schule und Kinderschutz

- Das Schweizerische Zivilgesetzbuch wird gemäss Beschluss vom 26. September 2025 ergänzt mit folgendem Abschnitt: (...) „haben sie [die Eltern] das Kind ohne Anwendung von Gewalt zu erziehen ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung.“¹⁵.
- Es braucht viel Verständnis, Geduld und den Willen, die mögliche Gefährdung sorgfältig zu prüfen.
- Fälle im Kinderschutz sind anspruchsvoll, komplex und je nach Fall sehr zeitintensiv. Sie verlangen von allen Beteiligten ein iteratives und flexibles Fallverständnis.
- Neue Informationen verlangen ggf. erneute Absprachen und andere bzw. angepasste Vorgehensweisen als ursprünglich vereinbart bzw. geplant.
- Verbindliche Abmachungen und Entscheide sind zwingend mit den im Fall involvierten Fachleuten und Fachstellen abzusprechen.
- Verbindliche Abmachungen sollen nicht ohne Absprache mit der SSA, welche sich parallel mit dem betroffenen Kind in einem Beratungsverhältnis befindet, geändert werden. Dies kann den Schutz und das Vertrauensverhältnis des Kindes beeinträchtigen.
- Der (möglichst partizipative) Einbezug des Kindes (durch die SSA) muss immer im Fokus behalten werden.
- Gemäss UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 19 (Kurzfassung) hat der Staat die Pflicht, das Kind gegen jede Form von Misshandlung durch seine Eltern oder Betreuungspersonen zu schützen¹⁶.

Winterthur, September 2023
Abteilung Schulsozialarbeit

¹⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/2892/de>

¹⁶ [RZ_Kinderrechte A5_d.qxp](http://netzwerk-kinderrechte.ch) (netzwerk-kinderrechte.ch)

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

Anhang I: Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortung Gefährdungsmeldung

- Im schulischen Kontext besteht für Fachpersonen eine Verpflichtung eine Gefährdungsmeldung abzusetzen, sofern konkrete Hinweise dafür bestehen, dass ein Kind gefährdet ist und der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe geschaffen werden kann (Art. 314d Abs. 1 ZGB).
- Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn die Meldung an die vorgesetzte Person gerichtet wird (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Lehrpersonen informieren die Schulleitung, Schulsozialarbeitende die Leitung Schulsozialarbeit (vgl. Intake, Ziff. 5.3).
- Grundsätzlich gilt: Jede Person hat das Recht (Melderecht gemäss Art. 314c ZGB) eine Gefährdungsmeldung an die KESB abzusetzen.
- In der Regel wird eine Gefährdungsmeldung an die KESB durch die Schulleitung, in Absprache und Unterstützung mit der Schulsozialarbeit, vorbereitet. Dazu gehört eine breit abgestützte Einschätzung bezüglich der Kindeswohlgefährdung, das Abfassen der Gefährdungsmeldung sowie die Vorbereitung der Aktenbeilagen.
- Die Gefährdungsmeldung bildet die Problem- bzw. Gefährdungssituation deutlich, jedoch sachlich neutral und wertfrei ab und verweist im Weiteren auf die Aktenbeilagen (Schule/SSA). Besuchen Kinder die schulergänzende Betreuung und sind diese im Fall involviert, werden idealerweise auch die Informationen der Betreuungsleitung in die schriftliche Dokumentation einbezogen. Die KESB stellt den Schulen eine Vorlage für die Gefährdungsmeldung zur Verfügung¹⁷.
- Die zuständige Leitung Bildung wird von der Schulleitung über eine mögliche Gefährdungsmeldung im Voraus informiert. Idealerweise wird die zuständige Leitung Bildung informiert, wenn eine Helfer:innenkonferenz durchgeführt wurde oder eine Gefährdungsmeldung in der Schule diskutiert wird.
- In der Regel unterzeichnet bzw. setzt die zuständige Leitung Bildung die Gefährdungsmeldung an die KESB ab (vgl. Funktionendiagramm DSS, 2023). Im KESB-Formular „Meldung Schule“ ist dies unter „Meldende Person und Institution“ aufzuführen. In Fällen mit einer hohen Dringlichkeit kann dies an die Schulleitung delegiert werden. Die Schulleitung wird in den meisten Fällen als Kontakterson (vgl. Formular Meldung Schule, Kontakterson) aufgeführt. Zum Schutz werden Lehr- bzw. Schulpersonal oder die zuständigen Schulsozialarbeiter:innen in der Regel nicht als meldende Person oder als Kontakterson aufgeführt.
- Ist ergänzend zur Gefährdungsmeldung eine Strafanzeige (§ 167 Abs. 1 GOG¹⁸) erforderlich, wird diese in der Regel durch die Leitung Bildung unterzeichnet. In Fällen mit einer hohen Dringlichkeit kann dies an die Schulleitung bzw. an die zuständige Hauptabteilungsleitung delegiert werden, sofern Abteilungen des Schulamtes involviert sind. Weitere Informationen zur Strafanzeige (vgl. Ziff. 2.4).
- Die Schulsozialarbeit erstellt ergänzend zur Gefährdungsmeldung ein Beiblatt bzw. eine ausführliche Stellungnahme (Beratungsverlauf, Einschätzung, Hypothesen und Empfehlungen), sofern die Einschätzung gemeinsam mit der Schulleitung und bei einem SSA-Intake (vgl. Ziff. 5.3) erfolgt ist. Bei Bedarf unterstützt die Abteilung SSA die Schulleitung beim Verfassen der Gefährdungsmeldung. Das Beiblatt bzw. eine ausführliche Stellungnahme sind als Aktenbeilage der Gefährdungsmeldung beizulegen.

¹⁷ [Schulen \(kesb-wa.ch\)](http://kesb-wa.ch) Meldung der Schule an die KESB (PDF)

¹⁸ Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

- Die Eltern werden in der Regel von der zuständigen Schulleitung über die Gefährdungsmeldung und deren Inhalt an einem Gespräch informiert (vgl. Informationsgespräch Ziff. 7.4). Die Schulleitung bzw. die SSA ziehen bei Bedarf die Leitung Bildung oder die Leitung Schulsozialarbeit bei. Liegt der Gefährdungsmeldung eine Stellungnahme der Schulsozialarbeit bei, informiert die SSA, wenn immer möglich gemeinsam mit der Schulleitung, die Erziehungsberechtigten über dessen Inhalt.
- Ist ein Informationsgespräch (vgl. Ziff. 7.4) mit den Eltern nach Einschätzung der beteiligten Personen und Fachstellen nicht möglich, wird dies in der Gefährdungsmeldung dokumentiert und begründet (vgl. Ziff. 2.1). Bei Bedarf sind weitere Stellen wie die Jugendpolizei, der Gewaltschutz der Stadtpolizei, das Frauenhaus, das Frauennottelefon etc. beizuziehen bzw. ergänzende Institutionen wie z.B. das Mädchen- oder Schlupfhaus in Zürich. Ein solcher Bezug ist mit den im Fall involvierten Personen und Fachstellen abzusprechen.
- Die Prozess- bzw. Fallverantwortung (Vorgehen, Einschätzung, Massnahmen, Entscheid Meldung) bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls liegt bei der Schulleitung bzw. wenn die SSA im Fall involviert ist ergänzend bei der Leitung SSA. Die SL und SSA (SSA und Leitung SSA) beraten gemeinsam das weitere Vorgehen. Sie legen mit den am Fall Beteiligten fest bzw. schätzen sorgfältig ein, ob Massnahmen im einvernehmlichen Kinderschutz möglich sind oder ob eine Gefährdungsmeldung an die KESB notwendig ist (vgl. Handbuch).
- Wird die Fachstelle OKey beigezogen, findet eine telefonische Fallschilderung und in der Regel nachrangig eine Helfer:innenkonferenz (vgl. Ziff. 7.2) in der Schule, mit allen am Fall beteiligten Personen und später ggf. eine Offenlegung (vgl. Ziff. 7.3) statt. Die Schulsozialarbeit kontaktiert in Absprache mit der Schulleitung die Fachstelle.
- Ergänzend und in Absprache mit der Fachstelle OKey kann der Fall auch in der Kinderschutzgruppe Winterthur¹⁹ besprochen oder mit Mitarbeitenden der KESB eine anonyme Fallabsprache zur Einschätzung gemacht werden (vgl. Ziff. 7.1). Ohne Schulleitung und SSA sollen keine Helfer:innenkonferenzen in der Schule stattfinden.
- Die Einschätzung über die Gefährdungslage bestimmt das weitere Vorgehen, welches verbindlich festgelegt wird. Wichtig: Aufgrund *neuer Informationen oder Beobachtungen* kann sich das geplante Vorgehen wieder ändern.
- Führen Gespräche bzw. eine Offenlegung (vgl. Ziff. 7.3) mit den Eltern nicht zum erwünschten Ergebnis oder zur Kooperation bzw. sind alle Massnahmen im einvernehmlichen Kinderschutz ausgeschöpft, muss eine Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgen.
- Sind sich die involvierten Personen über das Absetzen einer Gefährdungsmeldung nicht einig, sollen die vorgesetzten Stellen und der Rechtsdienst DSS einbezogen werden.

¹⁹ Einzelfallberatung in Kinderschutzfragen | Kanton Zürich (zh.ch)

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

Anhang II: Informationen für Lehr- und Fachpersonen in der Schule & Betreuung

Wahrnehmungen der Lehrpersonen und Betreuungspersonen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät die Schule beim Thema Kinderschutz. Wichtig ist, dass Lehr- und Fachpersonen nächste Schritte nie alleine, sondern mit der Schulleitung bzw. der Schulsozialarbeit absprechen.

Wenn Kinder und Jugendliche zu Hause schwierige Situationen erleben, vertrauen sie sich oft einer Lehr- oder Betreuungsperson an. Lehr- und Betreuungspersonen erkennen auch früh Veränderungen von Kindern und Jugendlichen und können sie aktiv darauf ansprechen.

Anregungen zur Gesprächsführung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung:

Für Kinder braucht es häufig grosse Überwindung über Gewalt, Krisen oder Belastungen im familiären Umfeld zu reden. Manchmal wird ihnen von ihrem Umfeld explizit verboten, darüber zu sprechen. Schamgefühle und Loyalitätskonflikte tragen sie in der Regel mit sich selbst aus. Deshalb ist es besonders wichtig, dass sich die Lehr- oder Betreuungsperson Zeit für das Gespräch nimmt, zuhört und ruhig bleibt. Das Kind hat es sich in der Regel gut überlegt, wenn es sich jemandem anvertraut. Aufgabe der Lehr- oder Betreuungsperson ist es, die Aussagen aufmerksam entgegenzunehmen, ohne den Sachverhalt detailliert abklären zu wollen bzw. zu müssen.

Wichtig ist, dass die Lehr- oder Betreuungsperson...

- Verständnis signalisiert und das Kind wertschätzt, dass sich es ihr anvertraut (hat)
- das Kind ermutigt, über Vorfallenenes zu reden, ohne es zu drängen oder auszufragen
- offene Fragen stellt, bspw. «Was isch passiert?»
- Suggestivfragen vermeidet, bspw. «Gäll, du wirsch gschlage?»
- Schuldzuweisungen vermeiden - diese verstärken den Loyalitätskonflikt
- keine Versprechungen machen, die evtl. nicht einzuhalten sind – insbesondere was die Schweigepflicht betrifft

Wie weiter

mit dem Kind die nächsten Schritte besprechen:

- Einbezug und Information der Schulleitung
- Einbezug und Information der Schulsozialarbeit
- In Akutsituationen und bei Abwesenheit der Schulleitung/Schulsozialarbeit: Fachstelle OKey 052 245 04 04 oder Polizei 117

Dokumentation

Lehr- und Betreuungspersonen halten Situationen und Wahrnehmungen möglicher Kindeswohlgefährdung in einer Aktennotiz (z.B. im Lehreroffice) fest, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Aussagen und Vorfälle datieren
- den Sachverhalt genau beschreiben und zentrale Aussagen möglichst in der **direkten Rede** festhalten. Beispiel Jugendlicher Sek.: «Min Vater het mir voll eis id Frässi gschlage, bi grad wäg gfloge»
- wichtige Aussagen der Kinder als solche kennzeichnen (u.a. Anführungszeichen, Kursivschrift)
- zwischen dem Sachverhalt, den Beobachtungen, Gefühlen und Vermutungen unterscheiden
- Beobachtungen sachlich und genau dokumentieren. Interpretationen sind wegzulassen oder als solche separat zu kennzeichnen
- Abmachungen und nächste Schritte festhalten

**Schulpflege Winterthur**

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.stadt.winterthur.ch/schule

Beispiel: Maria, 2. Klasse, 8 Jahre

Datum, Involvierte	Sachverhalt	Abmachung/ nächste Schritte
15.3.19 KLP/SHP	<p>Sachverhalt Maria bleibt nach dem Unterricht noch bei mir im Klassenzimmer. Sie erzählt, dass ihr Vater gestern Abend wütend geworden sei. «Jetzt häts äs Loch i dä Wand», meinte sie. Der Vater habe gemäss M. Stühle geschmissen und die Mutter fest geschlagen. Das passiere manchmal, sie wisse auch nicht warum. Gestern sei es besonders schlimm gewesen, ein Stuhl habe sie am Arm getroffen. M. zeigt mir die Stelle am Arm. Es sind keine Spuren sichtbar. Obwohl mich Maria inständig bittet, niemandem davon zu erzählen, verspreche ich ihr dies nicht.</p> <p>Beobachtung Maria zuckt häufig zusammen. Sie weint immer wieder während dem Gespräch.</p> <p>Gefühl/Vermutung Maria schien grosse Angst und Scham zu haben. Ich vermute, dass sie ebenfalls schon geschlagen wurde.</p>	Ich informiere Maria, dass ich mit der SSA Kontakt aufnehme und die SL informiere. M. ist einverstanden, dass wir gemeinsam zur SSA gehen.

Kontaktaufnahme Schulsozialarbeit

Zur Absicherung des Vorgehens empfehlen wir bei den folgenden Kriterien eine Beratung bei der SSA:

Verhalten des Kindes

- Äusserungen des Kindes, die auf häusliche Gewalt, Krisen und Belastungen Zuhause, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch, Zwangsehen oder arrangierte Ehen, Loverboy-Thematik, Suchtthemen usw. hinweisen
- auffälliges Verhalten: z.B. introvertiert, aggressiv, impulsiv, immer in Konflikte verwickelt usw.
- psychosomatische Beschwerden wie häufiges Bauchweh, Kopfweh und weitere ...
- unerklärbarer starker Leistungsabfall

Häufige Absenzen

- regelmässiges Zuspätkommen
- häufig krank mit oder ohne Zeugnis
- häufige unentschuldigte Absenzen (siehe auch Ablauf Schulabsentismus)
- Schulverweigerung
- chronische Müdigkeit

Aussere Erscheinung

- dauerhaft ungenügende Körperhygiene
- auffällig oft der Witterung unangemessene Kleidung
- Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache
- auffällige Fehlernährung mit deutlicher Symptomatik (übergewichtig, untergewichtig)

Diffuse Gefühle der Sorge bei der Lehr- oder Betreuungsperson

- Anzeichen eines belasteten Familiensystems
- Verdacht auf Verwahrlosung
- Verdacht auf Gewalt

Aussagen von Eltern

- Gefühle von Überforderung und grosser Belastung
- Krisen innerhalb der Familie

Anhang III: Aufgaben im Kinderschutz auf einen Blick: Schule – Schulsozialarbeit – KESB

1. Wahrnehmen

→ durch die Lehrpersonen und Betreuungspersonen

Lehrpersonen und Betreuungspersonen sehen die Kinder und Jugendlichen täglich. Sie erkennen ausserhalb der Familie häufig als Erste wie es einem Kind geht und nehmen mögliche Gefährdungen früh wahr (vgl. Schulsozialarbeits-Merkblatt «Wahrnehmungen der Lehrpersonen und Betreuungspersonen», Anhang II). Lehr- bzw. Betreuungspersonen sind gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) meldepflichtig (Art. 314d), wenn sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit eine mögliche Kindeswohlgefährdung feststellen. Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn Lehr- und Betreuungspersonen ihre vorgesetzte Stelle informieren.

Die Lehrpersonen und Betreuungspersonen (in Absprache mit der vorgesetzten Person) informieren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Schulleitung und ziehen die Schulsozialarbeit (SSA) bei.

2. Einschätzen

→ durch die Schulsozialarbeit

Das Angebot der Schulsozialarbeit ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, Lehr- und Betreuungspersonen sowie Eltern/Erziehungsberechtigten, niederschwellige und fachliche Unterstützung zu erhalten.

Einschätzen des Unterstützungsbedarfs:

Bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung schätzt die Abteilung Schulsozialarbeit zusammen mit der Schule in einem sorgfältigen Prozess den Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen ein. Dabei ist die Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten zentral. Die SSA unterscheidet zwischen vier Kategorien:

Grün	kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich Kindeswohlgefährdung
Gelb	Unterstützungsbedarf vorhanden
Orange	Unterstützung notwendig
Rot	Unterstützung zwingend

Einschätzen der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten:

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für das Wohl und den Schutz ihrer Kinder. Scheint das Kindeswohl gefährdet und eine Unterstützung notwendig oder zwingend, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten im Idealfall in die Beratung und in den Prozess einbezogen. Die Schulsozialarbeit klärt zusammen mit der Schule, ob die Eltern/Erziehungsberechtigten kooperationsfähig und -bereit sind.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit:

Die Schulsozialarbeit prüft in Zusammenarbeit mit der Schule, ob die zur Verfügung stehenden Mittel und Massnahmen ausreichen, um das Kindeswohl sicherzustellen. Liegt eine mögliche Gefährdung in Form von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt vor, führt die Schulsozialarbeit ein Intake (vgl. Ziff. 5.4) durch, nimmt bei Bedarf Kontakt mit der Fachstelle OKey auf und plant mit der Schule das weitere Vorgehen. Bei einer akuten Gefährdung sucht die Schulsozialarbeit, bzw. die Schule, in Absprache mit der Fachstelle OKey, den Kinder-Notfall des Kantonsspital Winterthur auf.

Die Schulsozialarbeit informiert die Schulleitung und die Lehr- und Betreuungsperson über den Beratungs- und Einschätzungsprozess. Die Schulsozialarbeit und die Schulleitung, bzw. die Lehr- und Betreuungsperson planen gemeinsam die weiteren Schritte.

Anhang III: Aufgaben im Kinderschutz auf einen Blick: Schule – Schulsozialarbeit – KESB

3. VERMITTELN

→ an die Fachstellen

Sind die Eltern/Erziehungsberechtigten kooperationsfähig und -bereit und ist eine Triage erforderlich, vermittelt die SSA in Zusammenarbeit mit der Schule verbindliche Hilfe. Kooperationsfachstellen sind insbesondere das OKey, Fachstelle für Opferhilfeberatung & Kinderschutz, die Kinderschutzgruppe, das Kinder- und Jugendhilfezentrum Winterthur (kjz) und weitere Stellen (Frauenhaus, Frauen-Nottelefon, Gewaltschutz Stadtpolizei, Mädchen- und Schlupfhaus etc.).

Die Fachstellen und die Schulsozialarbeit tauschen nach Möglichkeit mit dem Einverständnis und in Absprache mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit den Eltern die notwendigen Informationen aus. Der Schutz und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen haben hohe Priorität.

4. KOORDINIEREN

→ durch die Schulleitung

Liegt eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor und sind die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht kooperationsfähig und/oder -bereit, bündelt die Schulleitung die Informationen der Lehrpersonen und der schulischen Beteiligten und veranlasst, in Absprache mit der Leitung Bildung, eine Meldung (Art. 314d ZGB) an die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) Formular unter: www.kesb-wa.ch). Standardmäßig ergänzt die SSA die Meldung der Schule mit einem separaten Beiblatt bzw. mit einer Stellungnahme, welches zusätzliche Informationen aus dem Beratungskontext enthält. Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schulleitung auf Anfrage beim Abfassen der Meldung. Nur im Ausnahmefall sollen die Schule bzw. die Abteilung Schulsozialarbeit eine KESB-Meldung (Art. 314d ZGB) ohne gegenseitigen Einbezug absetzen.

Die Schulleitung spricht mit der Schulsozialarbeit die weitere Begleitung und Unterstützung des Kindes sowie mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ab. Die Schulleitung informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit in einem persönlichen Gespräch über eine Meldung an die KESB. Die Schulsozialarbeit wird für das Gespräch, nach Absprache, beigezogen oder informiert die Eltern über den Inhalt der Stellungnahme. Bei Bedarf führt die Leitung Bildung und/oder die Leitung SSA das Gespräch.

5. ABKLÄREN

→ durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben die gesetzliche Aufgabe, den Schutz von Personen sicherzustellen, wenn diese nicht selber dazu in der Lage sind. Erhält die KESB eine Meldung über eine Gefährdungssituation dann klärt sie ab, wie geholfen werden kann. Eine so genannte Gefährdungsmeldung können die betroffene Person selbst, Angehörige, Nachbarn, Polizei oder andere Personen absetzen. Weitere Infos: www.kesb-wa.ch unter Partnerorganisation/Schule.

Die KESB bestätigt den Eingang einer Meldung schriftlich und teilt der Schule die für das Verfahren zuständige Kontaktperson mit. Ordnet die KESB eine Abklärung der familiären Verhältnisse an, kann die KESB die schulische Kontaktperson darüber informieren, wer die Abklärung durchführt. Bei Bedarf erkundigt sich die Schulleitung, die Leitung Bildung oder die SSA aktiv bei der KESB. Die SSA Winterthur erstellt zuhanden der KESB ein Beiblatt bzw. eine ausführliche Stellungnahme mit dem Beratungsverlauf und einer fachlichen Einschätzung.



Anhang IV: Handbuch Schule & Kindesschutz Volksschule & Schulamt Stadt Winterthur

Ergänzender Ablauf bei akuten Kindesschutzfällen

Der ergänzende Ablauf wurde von der Schulpflege Winterthur am 13.01.2026 genehmigt.

Der Ablauf regelt Fälle,

- in welchen eine akute und erhebliche Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen besteht und die Schule/SSA sofort bzw. zeitnah handeln muss (akute Melde- und/oder Anzeigepflicht)

Von Akutsituationen wird ausgegangen, wenn:

- das Kind ggf. nicht mehr nach Hause will und von Gewalt durch die Erziehungsberechtigten oder regelmässig betreuende Personen berichtet, ggf. mit ergänzender Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten
- das Kind im Schulkontext von akuter und/oder erheblicher häuslicher Gewalt berichtet, z.B. körperliche Misshandlungen, sexueller Missbrauch
- das Kind (sichtbare) Marker/Verletzungen ausweist und/oder davon berichtet

Handlungsebenen des Kindesschutzes

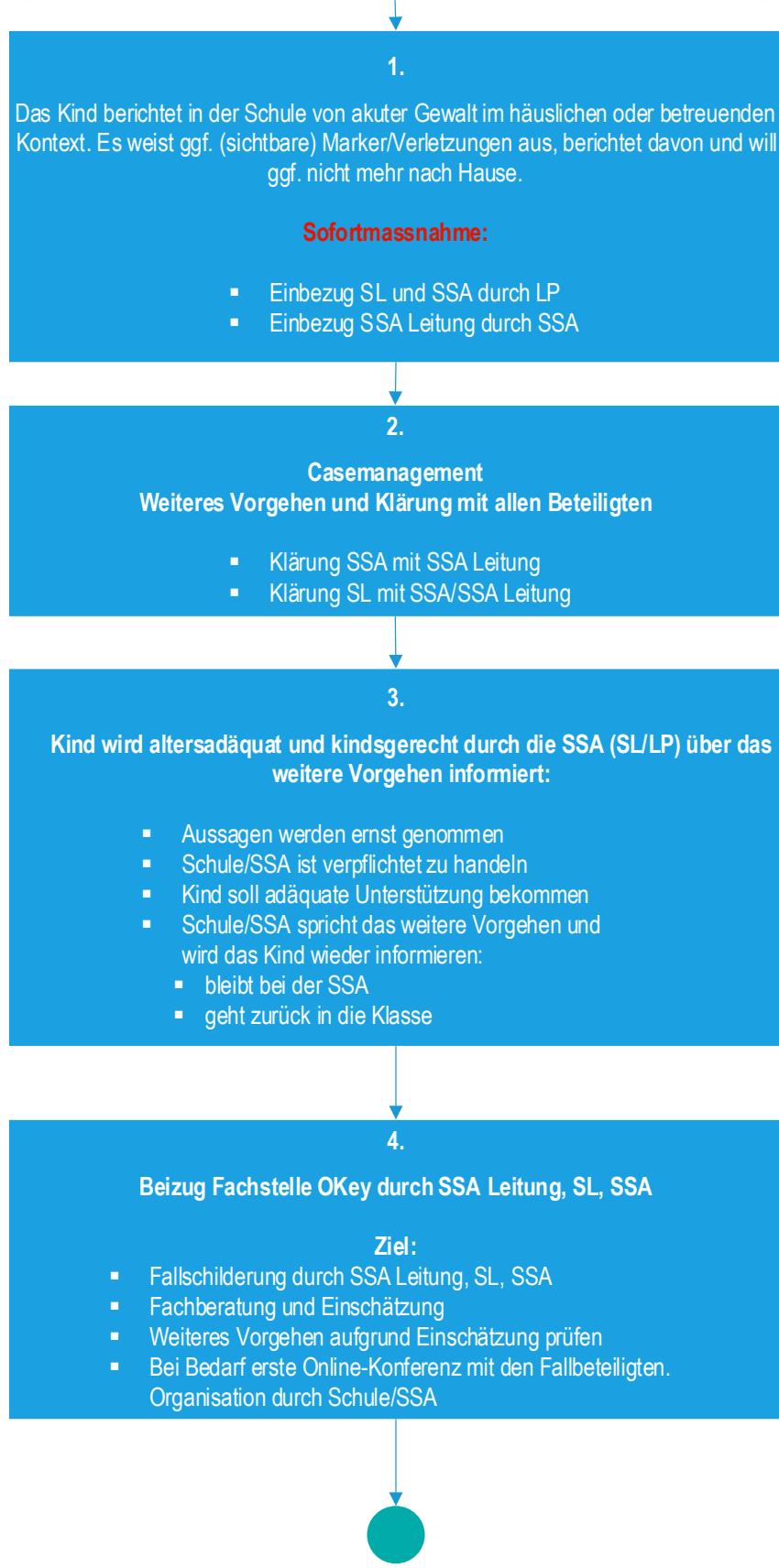
- Im einvernehmlichen Kindesschutz sind die sorgeberechtigten Personen kooperationsfähig und -bereit. Sie sind in der Lage, mit fachlicher Unterstützung der Gefährdung wirksam zu begegnen (vgl. Handbuch Schule und Kindesschutz, 2023, Schulpflege Winterthur)
- Der behördliche (civil- und strafrechtliche) Kindesschutz setzt ein, wenn sorgeberechtigte Personen für die Abwendung der Gefährdungssituation nicht sorgen wollen oder nicht sorgen können

Involvierte Fachstellen und Behörden

- **Konzipierung Ablauf:** Departement Schule und Sport, Schulsozialarbeit
- **Erarbeitung und Vernehmlassung:** SSA Stadt Winterthur, kjz, Fachstelle OKey, KSW Winterthur/Kinderklinik, Regionale SSA Andelfingen-Winterthur
- **Vernehmlassung:** Stadtpolizei; Gewaltschutz, Kapo Zürich; EA Gewaltkriminalität, Sexualdelikte/Kindesschutz, KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen



Ablauf bei akuten Kindesschutzfällen in der Schule



Hinweis: je nach Fall-Situation findet Ziffer 3. zu einem späteren Zeitpunkt statt.

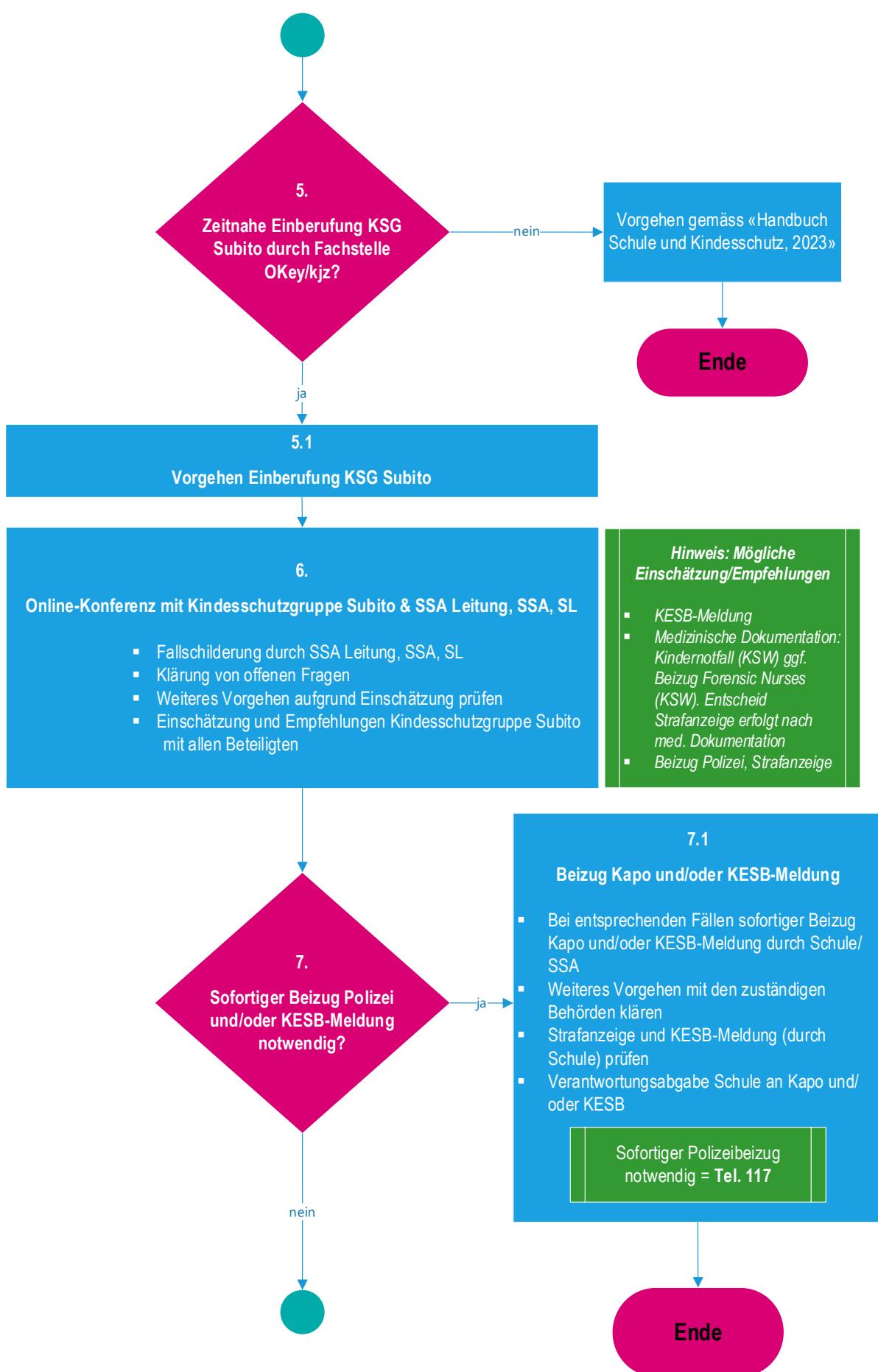
Telefonnummer
Fachstelle OKey
052 245 04 04

Hinweis: Bei nicht akuten Fällen gilt das Vorgehen gemäss «Handbuch Schule und Kinderschutz, 2023»
(5.3 Intake SSA, 7.2 Helfer:innenkonferenz, 7.3 Offenlegungsgespräche, 7.4 Informationsgespräch Eltern)



Ablauf bei akuten Kindesschutzfällen im Schulbereich

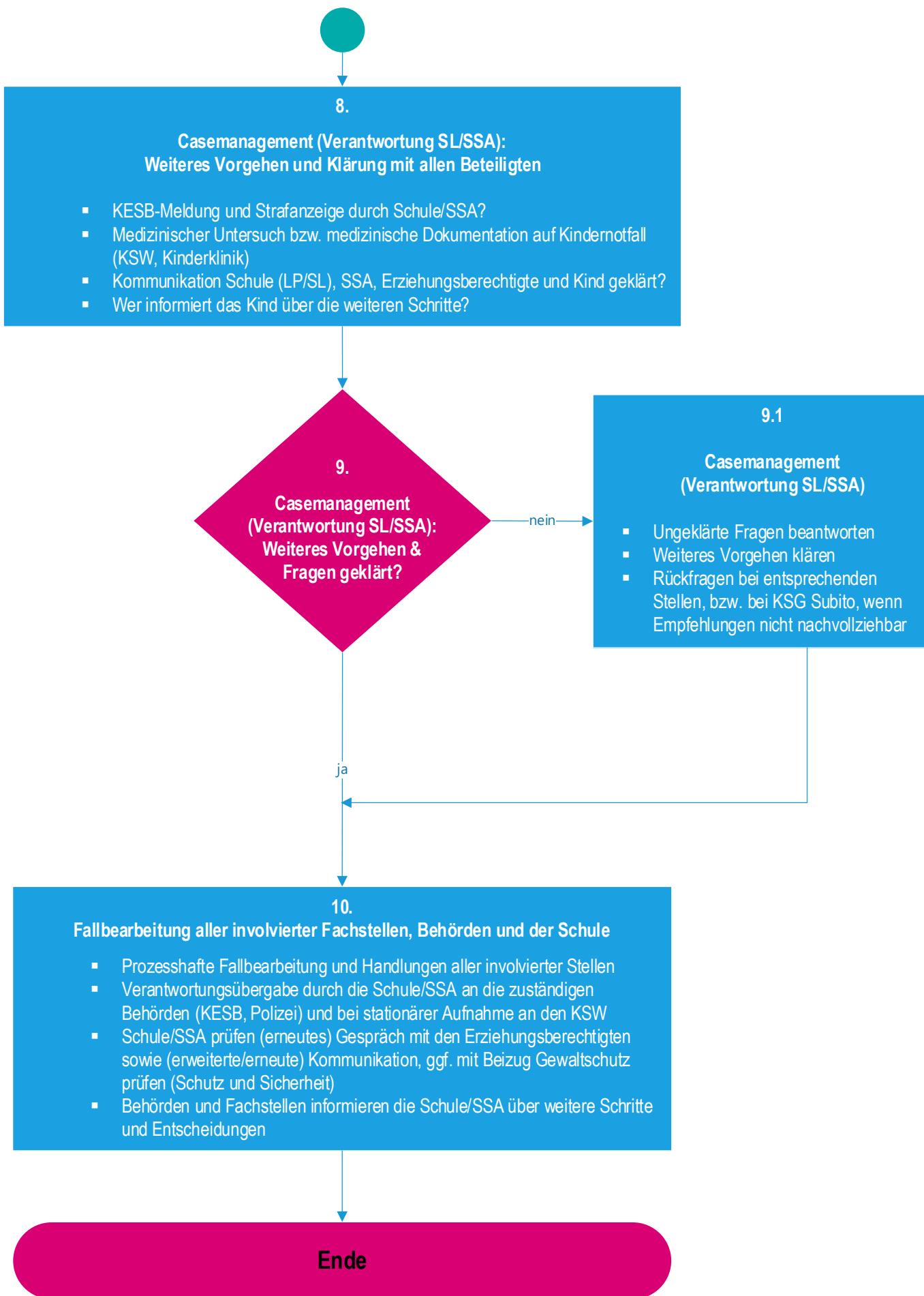
<p>1.</p>	<p>Kind berichtet in der Schule / bei der SSA von akuter Gewalt im häuslichen oder betreuenden Kontext. Von Akutsituationen wird ausgegangen, wenn das Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. nicht mehr nach Hause will und von Gewalt durch die Erziehungsberechtigten oder regelmässig betreuende Personen berichtet, ggf. mit ergänzender Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten • im Schulkontext von akuter und/oder erheblicher häuslicher Gewalt berichtet, z.B. körperliche Misshandlungen, sexueller Missbrauch • (sichtbare) Marker/Verletzungen ausweist und/oder davon berichtet ▪ Sofortiger Einbezug SL und SSA durch LP ▪ Sofortiger Einbezug SSA Leitung durch SSA <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es spielt keine Rolle, ob das Ereignis in der Gegenwart oder Vergangenheit liegt. ▪ Bei nicht akuten Fällen gilt für die Stadt Winterthur das Vorgehen gemäss „Handbuch Schule und Kindesschutz, 2023“ (5.3 Intake SSA, 7.2 Helfer:innenkonferenz, 7.3 Offenlegungs-gespräche, 7.4 Informationsgespräch Eltern) ▪ Informationen zu Kindesrecht und Kindesschutz für Schulen Kanton Zürich <p>Gesetzliche Grundlagen und Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzeige- und Auskunftspflicht von Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrpersonen ▪ Meldepflicht: §51 Volksschulgesetz Kanton Zürich
<p>2.</p>	<p>Casemanagement und weiteres Vorgehen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schulleitung wird über den Fall informiert. Die Meldepflicht für Mitarbeitende der Schule ist erfüllt (Art. 314d Abs. 2 ZGB) ▪ Schulische Mitarbeitende und/oder die Schulleitung ziehen die Schulsozialarbeit bei ▪ Die Schulsozialarbeit führt bei Bedarf ein ergänzendes Gespräch mit dem Kind ▪ Die Leitung SSA wird von der zuständigen SSA im Schulhaus informiert/beigezogen. Die Meldepflicht für Mitarbeitende der SSA ist erfüllt (Art. 314d Abs. 2 ZGB) <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Bedarf erster Zoom- oder Teams-Call ansetzen <p>Gesetzliche Grundlagen und Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldepflicht: Art. 314d Schweizerisches Zivilgesetzbuch
<p>3.</p>	<p>Altersadäquate und kindsgerechter Einbezug des betroffenen Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen des Kindes werden von den schulischen Beteiligten immer ernst genommen ▪ Das betroffene Kind bekommt adäquate Unterstützung und Beratung und wird zu einem späteren Zeitpunkt über die weiteren Schritte informiert <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Je nach Situation geht das Kind in die Klasse oder in die Betreuung zurück oder bleibt bei der Schulsozialarbeit <p>Gesetzliche Grundlagen und Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu Kindesrecht und Kindesschutz für Schulen Kanton Zürich
<p>4.</p>	<p>Beizug Fachstelle OKey durch Leitung SSA, Schulleitung, SSA</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Leitung Schulsozialarbeit, die Schulleitung oder die Schulsozialarbeiter:in kontaktiert für eine erste Einschätzung die Fachstelle OKey ▪ Die Fachstelle OKey nimmt gemäss Fallschilderung, gemeinsam mit der Leitung Schulsozialarbeit, Schulleitung oder Schulsozialarbeiter:in eine erste Einschätzung vor ▪ Um den Informationsfluss zu erleichtern, wird bei Bedarf eine erste Online-Konferenz mit den Fallbeteiligten einberufen. Die SSA/Schule ist für die Organisation besorgt <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Opferhilfe: Setzt eine vermutete strafbare Handlung voraus, Recht auf Opferhilfe gegeben ▪ Beratung von Fachpersonen ▪ Opferberatung Kanton Zürich <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Opferhilfegesetz



Kantonspolizei Zürich / Fachstelle Sexualdelikte/Kinderschutz:
Anonyme Falleinschätzung mit Fachstelle Sexualdelikte/Kinderschutz vor oder nach Einbezug Kindesschutzgruppe Subito jederzeit möglich. Tel. 058 648 25 20



5. / 5.1	<p>Zeitnahe Einberufung Kindesschutzgruppe Subito durch Fachstelle OKey/kjz?</p> <p>Vorgehen Einberufung KSG Subito</p> <p>Gemäss Fallschilderung: Entscheid Einberufung KSG Subito durch Fachstelle OKey:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fachstelle OKey informiert das kjz ▪ Die Schule/SSA stellen der Fachstelle OKey die notwendigen Kontaktinformationen für die Online-Konferenz zu ▪ Die Organisation der KSG Subito erfolgt durch die Leitung bzw. Leitungspersonen des kjz <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht jeder akute Fall ist ein Fall für die Kindesschutzgruppe Subito. Für den Entscheid zur Einberufung einer KSG-Subito bedarf es einer fundierten Begründung sowie einer klaren Fragestellung ▪ Bei nicht akuten Fällen gilt für die Stadt Winterthur das Vorgehen gemäss „Handbuch Schule und Kinderschutz, 2023“ (5.3 Intake SSA, 7.2 Helfer:innenkonferenz, 7.3 Offenlegungs-gespräche, 7.4 Informationsgespräch Eltern) ▪ Die KSG Subito wird möglichst zeitnah durch das kjz einberufen <p>Gesetzliche Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ §17 Kinder- und Jugendhilfegesetz Kanton Zürich
6.	<p>Online-Konferenz mit Kindesschutzgruppe Subito (KSG Subito)</p> <p>Zielsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anonyme Fallschilderung durch SSA Leitung/SSA/SL ▪ Empfehlung KSG Subito zuhanden Schule/SSA bzgl. weiterem Vorgehen ▪ Vorgehen und nächste Schritte werden gemeinsam festgelegt (siehe Ziff. 6. bis 8.) <p>Vertretungen Kindesschutzgruppe Subito nach Verfügbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachstelle OKey (Leitung und/oder Berater:in) ▪ Vertretung kjz (Leitung oder Abteilungsleitende) ▪ Kantonsspital Winterthur: Kinderklinik (ZKJ) <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablauf Online-Konferenz KSG Subito siehe Seite 8 ▪ Idealerweise stehen 2 von 3 Fachstellen für eine zeitnahe Einschätzung zur Verfügung ▪ Die Empfehlungen der KSG Subito stehen in der Umsetzungsverantwortung der Schule bzw. der SSA
7.	<p>Sofortiger Beizug Polizei und/oder KESB-Meldung durch die Schule/SSA notwendig?</p> <p>Die KSG Subito schätzt mit der Schule/SSA ein, ob ein sofortiger Beizug der Polizei und/oder eine KESB-Meldung notwendig ist.</p>
7.1	<p>Sofortiger Beizug Kapo und/oder KESB-Meldung durch die Schule/SSA</p> <p>Die KSG Subito kommt in ihrer Einschätzung und Empfehlung zum Schluss, dass ein sofortiger Beizug der Kapo und/oder eine KESB-Meldung durch die Schule notwendig ist. Es sind verschiedene Vorgehensweisen möglich, welche mit den zuständigen Behörden geklärt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kantonspolizei sofortiger Beizug notwendig = Tel. 117 ▪ Kantonspolizei Fachstelle Sexualdelikte/Kinderschutz: Anonyme Fallschilderung und -einschätzung jederzeit möglich. Klärung weiteres Vorgehen mit der zuständigen Dienststelle ▪ KESB: Ankündigung bzw. Meldung an KESB (z.B., wenn das Kind nicht mehr nach Hause will) <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Empfehlungen stehen in der Umsetzungsverantwortung der Schule bzw. der SSA ▪ Die SL und SSA Leitung klären mit den zuständigen Behörden das weitere Vorgehen ▪ Nach Absprache mit der KSG Subito bzw. mit der Kinderklinik wird die Schule und die Schulsozialarbeit bei Bedarf unterstützt ▪ Verantwortung ab Beizug bzw. Meldung liegt bei der zuständigen Behörde ▪ Die Kapo erstellt einen Bericht zuhanden der KESB. Kein Ersatz für schulische KESB-Meldung ▪ Flankierende Massnahmen mit der KSG Subito prüfen: z.B. Bezug Gewaltschutz/Fachstelle häusliche Gewalt prüfen <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strafanzeige Schule bei konkretem Tatverdacht: Art. 302 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und § 167 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1), Anzeige- und Auskunftspflicht von Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrpersonen ▪ Meldepflicht: Art. 314d Schweizerisches Zivilgesetzbuch





	<p>Casemanagement (Verantwortung SL/SSA): Weiteres Vorgehen und Klärung mit allen Beteiligten</p> <p>Ziel Die fallbeteiligten bzw. fallverantwortlichen der Schule und der Schulsozialarbeit verfügen über nächste konkrete Handlungsanweisungen. Die Verantwortlichkeiten sind geklärt.</p> <p>KESB-Meldung durch die Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer verfasst die Meldung? ▪ Zeitpunkt wird definiert <p>Strafanzeige durch die Schulbehörde bzw. durch die Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbezug Rechtsdienst Departement Schule und Sport ▪ Strafanzeige: Staatsanwaltschaft oder Kantonspolizei, Fachstelle Sexualdelikte/Kindesschutz <p>Medizinische Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindernotfall (KSW) oder Forensic Nurses (Institut für Rechtsmedizin) <p>Kommunikation: Erarbeiten einer Kommunikationsstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer informiert was schulintern (LP, FLP, Hort etc.)? ▪ Wer informiert mit welchen Informationen die Erziehungsberechtigten? ▪ Wer informiert und spricht mit dem Kind und erklärt die weiteren Schritte? ▪ Wer überstellt das Kind ins KSW (Schule, SSA)? <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikation mit dem Kind: Die Schule/SSA übernimmt bis zur erfolgten Verantwortungsübergabe (siehe Punkt 10) diese Aufgabe und stellt sicher, dass zwecks Stabilisierung des Kindes eine Person vor Ort ist/bleibt ▪ Zu beachten bei (telefonischer) Kommunikation mit Erziehungsberechtigten: - Kind befindet sich an einem sicheren, geschützten Ort - Erziehungsberechtigte werden so schnell als möglich wieder informiert <p>Gesetzliche Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ §16 Abs. 4 Volksschulverordnung ▪ Leistungsvereinbarung DSS mit dem KSW betr. schulärztlichen Aufgaben
8.	<p>Casemanagement (Verantwortung SL/SSA): Weiteres Vorgehen & Fragen geklärt? Sollte für die Schule, die SSA der weitere Handlungsablauf bzw. die Empfehlungen der KSG Subito nicht nachvollziehbar sein, braucht es eine erneute Klärung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sind alle Fragen beantwortet und weiteres Vorgehen geklärt? ▪ Empfehlungen der KGS Subito für Schule/SSA verständlich und nachvollziehbar? ▪ Sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geklärt? <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kindesschutzgruppe Subito gibt eine Empfehlung bzgl. des weiteren Vorgehens ab. ▪ Die Schule (SL und LB) stehen, gemeinsam mit der Leitung Schulsozialarbeit in der Verantwortung bzgl. Umsetzung und dem weiteren Vorgehen.
9. / 9.1	<p>Fallbearbeitung aller involvierter Fachstellen, Behörden und der Schule Die Schulleitung und/oder SSA-Leitungen bleiben (bei Bedarf) im Kontakt mit den involvierten Fachstellen und Behörden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prozesshafte Fallbearbeitung und Handlungen aller involvierte Stellen ▪ Verantwortungsübergabe durch die Schule/SSA an die zuständigen Behörden (KESB, Polizei) und bei stationärer Aufnahme an den KSW oder die sozialpädagogische Platzierungs-Institution ▪ Schule/SSA prüfen (erneutes) Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sowie (erweiterte/erneute) Kommunikation, ggf. mit Bezug Gewaltschutz prüfen (Schutz und Sicherheit) ▪ Behörden und Fachstellen informieren die Schule/SSA über weitere Schritte und Entscheidungen
10.	



Ablauf Online-Konferenz KSG Subito

Entscheid Einberufung KSG Subito	Fachstelle OKey gemäss Ablauf
Organisation KSG Subito	Fachstelle OKey/kjz gemäss Ablauf
Moderation	Die Moderation wird durch das kjz sichergestellt (Vertretung, wenn kjz verhindert durch die Fachstelle OKey oder KSW)
Fallschilderung/Fragestellung	Die SSA (Leitung o. zuständige SSA) und/oder die Schulleitung schildern den Fall und formulieren eine konkrete Fragestellung
Klärungsfragen	KSG Subito, ergänzend Schulleitung, SSA Leitung, SSA
Gemeinsame Falleinschätzung	KSG Subito, Schulleitung, SSA Leitung, SSA diskutieren den Fall und mögliche Vorgehensweisen
Empfehlung durch KSG Subito	Die KSG Subito gibt eine mündliche Empfehlung an die Schulleitung und die Leitung SSA ab
Verantwortung Umsetzung Empfehlung	Die Umsetzung bzw. die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der Schule/SSA (siehe Ablauf)

Abkürzungsverzeichnis, Adressen/Kontakte und ergänzende Informationen

Abkürzungen

FLP	Fachlehrperson
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess
Kapo	Kantonspolizei Kanton Zürich
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz Kanton Zürich
kjz	Kinder- und Jugendhilfezentrum
KSG Subito	Kinderschutzgruppe Subito
KSW	Kantonsspital Winterthur
LB	Leitung Bildung
LP	Lehrperson
OHG	Opferhilfegesetz
OKey	Fachstelle OKey
SL	Schulleitung
SSA	Schulsozialarbeit
Stapo	Stadtpolizei Winterthur
StPO	Strafprozessordnung
VSG	Volksschulgesetz
WSP	Schulpflege Winterthur
ZKJ	Zentrum Kinder- und Jugendmedizin (KSW)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch



Adressen und Kontakte

Fachstelle OKey

Opferberatung und Kinderschutz
General-Guisan-Strasse 47
8400 Winterthur
052 245 04 04
fachstelle.okey@hin.ch

Kantonspolizei Zürich / EA Gewaltkriminalität, Sexualdelikte/Kinderschutz

Güterstrasse 33, Postfach
8010 Zürich
058 648 25 20

Kantonsspital Winterthur / Kinderklinik

Brauerstrasse 15
8401 Winterthur
052 266 28 22
kinderklinik.notfallsekretariat@ksw.ch

Kinder- und Jugendhilfezentrum Winterthur

St. Gallerstrasse 42
8400 Winterthur
043 259 94 90
kjz.winterthur@ajb.zh.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen

Bahnhofplatz 17
8403 Winterthur
052 267 56 42
kesb@win.ch

Leitung Bildung Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
leitung.bildung@win.ch

Schulpflege Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
schulpflege@win.ch

Schulsozialarbeit Stadt Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
052 267 40 77
ssa@win.ch

Stadtpolizei Winterthur / Gewaltschutz

Obermühlestrasse 5
8403 Winterthur
052 267 64 71
gewaltschutz@win.ch

Ergänzende Informationen

- Die SSA Winterthur arbeiten bei Fällen im Kinderschutz in enger Kooperation mit der Fachstelle OKey zusammen (vgl. Handbuch Schule und Kinderschutz, 2023)
- Die Jugendhilfestellen beraten gemäss [Kinder- und Jugendhilfegesetz \(KJHG\)](#), § 17a. die Schulen, Behörden und Institutionen im Bereich des Kinderschutzes
- Erziehungsberechtigte: Als Erziehungsberechtigte gelten Eltern und Personen mit einem Erziehungsauftrag